



Liefer- und Abnahmevertrag Nr.

Vorname: _____
Name: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____

Geburtsdatum: _____
Tel. privat: _____
Tel. geschäftlich: _____
Fax: _____
Mobilfunk: _____
e-mail: _____

- kurz Erzeuger genannt -

und die

Interessengemeinschaft Streuobst Coburger Land e.V. – kurz IG Streuobst – ,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Jürgen Pietschmann, Buchenrod Neuer Weg 1, 96269 Großheirath
schließen einen Liefer- und Abnahmevertrag mit folgenden Bestimmungen:

A. Liefer- und Bewirtschaftungsvereinbarungen

1. Der Erzeuger liefert an die IG Streuobst bzw. an den von ihm benannten Verarbeitungsbetrieb die jährlich zu vereinbarende Obstmenge.
2. Die Obstmenge darf nur von zertifizierten Anbauflächen geerntet werden, die unter unabhängiger Kontrolle einer von der IG Streuobst beauftragen Kontrollstelle stehen. Die Anbauflächen sind in Flurstück-Begleitbögen erfaßt, welche Bestandteil des Vertrags sind.
3. Der Erzeuger hat die Verfügungsberechtigung über die Anbauflächen direkt nachzuweisen (als Eigentümer durch Grundbuchauszug oder als Pächter durch einen längerfristigen Pachtvertrag von mindestens fünf Jahre ab Vertragsdatum) oder eidesstattlich zu versichern.
4. Die Erzeuger müssen Mitglied in der IG Streuobst sein.
5. Der Erzeuger verpflichtet sich die Selbstverpflichtungserklärungen der IG Streuobst sowie die Vorschriften der (Bio-)Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und deren Durchführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Selbstverpflichtungserklärung und die Verordnung sind Bestandteil des Vertrags.

B. Kontrollvereinbarungen

1. Die vom Erzeuger in diesem Vertrag gemeldeten Flächen unterliegen dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
Der Erzeuger gestattet:
 - der IG Streuobst und/oder der Kontrollstelle den Zugang zu den Anbauflächen
 - die Erfassung seiner Flächen und die Markierung seiner Bäume
 - die Überprüfung der Qualitätsregeln, auf die in Punkt A verwiesen wird.
2. Die Kontrollstelle ist berechtigt, Boden-, Holz-, Blatt-, und Fruchtproben zu nehmen und in einem Labor auf Pestizidrückstände und Schwermetalle untersuchen zu lassen. Werden nicht zugelassene Düngemittel und Pestizidrückstände nachgewiesen, die nicht durch Abdriften zu erklären sind, zahlt der Verein die Untersuchungskosten.
3. Bei vorsätzlichen Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Erzeuger zur Rückzahlung des gezahlten Mehrpreises verpflichtet.
4. Die Angaben des Erzeugers und die Erhebungen auf den Flächen werden nur vereinsintern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

C. Haftung

1. Der Erzeuger haftet für alle der IG Streuobst bzw. dem Verarbeitungsbetrieb entstehenden Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der in Abschnitt A und B genannten Auflagen ergeben.
2. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes entscheidet der Vorstand der IG Streuobst über den Fortbestand der Vereinsmitgliedschaft des Erzeugers.

D. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag gilt zunächst für ein Jahr. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht zuvor fristgerecht gekündigt wurde.
2. Eine Kündigung des Vertrags ist jeweils nach der Ernte bis bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres möglich.
3. Der Vertrag kann von Seiten der IG Streuobst mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn gegen die in Abschnitt A und B genannten Vereinbarungen verstoßen wird. Dies gilt im Besonderen in den in B.2 und B.3 genannten Fällen.

E. Vertragsänderungen

1. Änderungen im eingebrachten Flächenbestand auf der Grundlage der Flurstück-Begleitbögen sind unverzüglich der IG Streuobst anzuzeigen.
2. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

IG Streuobst

Erzeuger

Großheirath, den

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Jürgen Pietschmann
1. Vorsitzender der IG Streuobst
Coburger Land e.V.

.....